

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 2.30, nach Deutschland K 4.10, in das übrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 n. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeiterraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 10.

Sonntag, 9. März 1913.

44. Jahrg.

## Kundmachungen.

Kommenden Dienstag den 11. März

### Bieh- und Krämermarkt.

Für Krämer wird der § 14 der städtischen Marktordnung in Erinnerung gebracht, welcher bestimmt: „Jene Verkäufer, welche einen Marktstand wünschen, haben dies mindestens einen Tag vor dem Markte beim städtischen Bauamte anzumelden und hierfür **so gleich die Standgebühr von 3 Kronen** zu entrichten.“

Dornbirn, am 9. März 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.

## Stellung im Jahre 1913.

Im Sinne des § 42 W.-B. I. Tl. ex 1912 wird hiermit bekannt gegeben, daß die Stellung aller in den Jahren 1892, 1891 und 1890 bezw. in den früheren Jahren geborenen Stellungs-pflichtigen, welche in einer der Ortsgemeinden des politischen Bezirkes Feldkirch, Gerichtsbezirk Dornbirn und Feldkirch, heimatsberechtigt bezw. für eine dieser Gemeinden im Sinne des § 22 W.-B. I. Teil ex 1912 stellungs-zuständig sind, findet an nachstehenden Tagen und Orten in der Weise statt, daß die Stellungs-pflichtigen gleich den Vorjahren wieder gemeindeweise und innerhalb jeder Gemeinde nach der Altersklasse und Vorreihe durchgeführt werden. (§ 47 W.-B. I. Tl. ex 1912.)

Es haben demnach die zuständigen Stellungs-pflichtigen aller drei Altersklassen einer und derselben Gemeinde am selben Tage und zur selben Stunde durchgeführt zu werden und findet die Stellung in nachstehender Ordnung statt:

#### A) Gerichtsbezirk Feldkirch:

I. Am Samstag, den 8. März 1913, für alle zuständigen Stellungs-pflichtigen aus den Gemeinden:

1. Altach, 2. Altenstadt, 3. Düns, 4. Dünserberg, 5. Feldkirch und 6. Freitarz.

II. Am Montag, den 10. März 1913, für alle zuständigen Stellungs-pflichtigen aus den Gemeinden:

7. Brazern, 8. Göfis, 9. Göhis, 10. Klaus, 11. Koblach, 12. Laterns, 13. Mäder und 14. Meinigen.

III. Am Dienstag, den 11. März 1913, für alle zuständigen Stellungs-pflichtigen aus den Gemeinden:

15. Rantweil, 16. Röns, 17. Röthis, 18. Sattens, 19. Schöns, 20. Schnifis, 21. Suls, 22. Tis, 23. Tosters,

24. Ueberaxen, 25. Viktorsberg, 26. Weiler und 27. Zwischenwaller.

#### B) Gerichtsbezirk Dornbirn:

I. Am **Donnerstag, den 13. März 1913**, für alle zuständigen Stellungs-pflichtigen aus der Gemeinde:

1. Dornbirn.

II. Am **Freitag, den 14. März 1913**, für alle zuständigen Stellungs-pflichtigen aus den Gemeinden:

2. Ebnet, 3. Fuzach, 4. Gaißau, 5. Höchst, 6. Höhenems.

III. Am **Samstag, den 15. März 1913**, für alle zuständigen Stellungs-pflichtigen aus der Gemeinde:

7. Lustenau.

#### C) Fremdenstellung:

Für alle jene Stellungs-pflichtigen, welche nicht in einer Gemeinde des Stellungsbezirkes Feldkirch zuständig sind und welche die Bewilligung zur Stellung im Aufenthaltbezirke seitens der heimatligen Behörde erhalten haben, findet die Stellung im Jahre 1913 an folgenden Tagen statt.

I. im Gerichtsbezirk Feldkirch;

Am Mittwoch, den 12. März 1913.

II. im Gerichtsbezirk Dornbirn:

Am **Montag, den 17. März 1913**, für die Stellungs-pflichtigen der 1. Altersklasse geboren 1892.

Am **Dienstag, den 18. März 1913**, für die 2. und 3. Altersklasse, geboren 1891 und 1890, und zwar im Gerichtsbezirk Feldkirch in der Weise, daß zuerst alle Stellungs-pflichtigen der I., dann jene der II. und zuletzt jene der III. Altersklasse zur Stellung gelangen.

Die Stellung findet in der Stellungsstation Feldkirch wie bisher im Rathause daselbst, und zwar jedesmal um 8 Uhr früh statt.

In der Stellungsstation **Dornbirn im Arbeiterheim, Schulgasse 34**, daselbst und zwar gleichfalls um 8 Uhr früh.

Zu dieser Stellung haben alle in den Jahren 1892, 1891, 1890 geborenen, im politischen Bezirke Feldkirch zuständigen Jünglinge zur vorstehend bekanntgegebenen Stunde pünktlich zu erscheinen.

## Exekution der Gemeindesteuer- und Zuschläge durch die Gemeinde.

Durch das Gesetz vom 26. August 1912, L.-G.-Bl. Nr. 102, wirksam für das Land Vorarlberg wurde der § 82, Abs. 1, der Gemeindeordnung vom 21. September 1904, L.-G.-Bl. Nr. 87, abgeändert und lautet nun folgendermaßen: